

den.¹⁵⁷ Unstreitig ist auch, dass die Niederlassungsfreiheit sowohl offene oder unmittelbare als auch *versteckte* oder mittelbare Diskriminierungen erfasst. Art. 49 AEUV steht weiter nationalen Massnahmen entgegen, die zwar *unterschiedslos* anwendbar, aber geeignet sind, die Ausübung der Niederlassungsfreiheit durch Gemeinschaftsangehörige zu behindern oder ganz zu verunmöglichen.¹⁵⁸ Die *Keck*-Formel findet im Bereich der Niederlassungsfreiheit keine Anwendung. Eine *Rechtfertigung* nationaler Massnahmen kommt auch hier unter zwei Gesichtspunkten in Betracht: Nach der eng auszulegenden Ausnahmevorschrift von Art. 52 Abs. 1 AEUV können beschränkende Massnahmen aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt sein. Gemäss der Rechtsprechung des EuGH können Beschränkungen aber auch durch *zwingende Gründe des Allgemeininteresses* gerechtfertigt sein, wenn es sich nicht um diskriminierende Massnahmen handelt und diese im Hinblick auf den verfolgten Zweck verhältnismässig sind.¹⁵⁹

2. EWR-Fallrecht

Der Grossteil der vom EFTA-Gerichtshof entschiedenen Rechtssachen zur Niederlassungsfreiheit bezieht sich auf *Liechtenstein*. Aufgrund seiner geographischen Grösse war das Land bemüht, die Tätigkeit EWR-ausländischer Manager, Verwaltungsräte, Mediziner, Rechtsanwälte, Patentanwälte, Rechnungsprüfer und Treuhänder einzuschränken. Der Glaube, man könne die entsprechenden Regeln beibehalten, mag zum positiven Ausgang der beiden EWR-Abstimmungen vom Dezember 1992 und vom April 1995 beigetragen haben. In neuerer Zeit hat die norwegische Gesetzgebung betreffend staatliche Glücksspielmonopole, Heimfall des Eigentums an Wasserfällen und Konzernbesteuerung eine Rolle gespielt. In den zuletzt genannten Fällen hat der EFTA-Gerichtshof zahlreiche *neue Rechtsfragen* beantwortet.

90

157 Rs. 2/74 Jean Reyners v Belgian State, Slg. 1974, 631, Rz. 32.

158 Rs. C-169/07 Hartlauer Handelsgesellschaft mbH v Wiener Landesregierung und Oberösterreichische Landesregierung, Slg. 2009, I-1721.

159 Ibid. Rz. 44; verb. Rs. C-171/07 und Rs. C-172/07 Apothekerkammer des Saarlandes u. a., Slg. 2009, I-4171, Rz. 25.